



Schutzkonzept für Aussenanlagen der Schulen

Gültig ab 13. September 2021, bis auf weiteres

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen, die Nutzung für die Aussenanlagen der Schulen der Gemeinde Gossau ZH stattfinden kann. Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten. Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version basiert auf den Bundesratsentscheid vom 08. September 2021, welches ab dem 13. September 2021 in Kraft tritt.

Veranstaltungen Draussen ohne Zertifikat

- Veranstaltungen bis 1000 Personen benötigen kein Covid-Zertifikat
- Die Kapazität der Örtlichkeit darf bis zu zwei Drittel genutzt werden
- Dies betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen
- Tanzveranstaltungen sind verboten
- Bei Betreten von Gebäuden gilt: Für erwachsene Personen und Kinder ab 12 Jahre gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben
- Die Sitzpflicht beim Konsumieren ist aufgehoben
- Die Beschränkung der Grösse der Gästegruppe an einem Tisch, ist beim Konsumieren aufgehoben
- Der Abstand zwischen verschiedenen Gästegruppen / Tischen ist einzuhalten
- Selbstbedienung ist erlaubt, es muss genügend Abstand vor dem Buffet vorhanden sein und es müssen am Boden Abstandsmarkierungen (1.5 Meter) angebracht werden
- Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter sollen die Mitarbeiter/innen durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert werden
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskenpflicht befreit
- Bei jeder Veranstaltung sind die Kontaktdaten sämtlicher Personen mittels Präsenzlisten/Contact Tracing (Nachverfolgung möglicher Infektionsketten) zu erfassen. Bei Familien oder Gruppen ist es ausreichend, wenn von einem Mitglied die Kontaktdaten erfasst werden. Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung eine Rückverfolgung der Personen gewährleistet sein.

Veranstaltungen Draussen mit Zertifikat

- Veranstaltungen ab 1000 Personen, dürfen nur mit Covid-Zertifikat durchgeführt werden
- Dies betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen
- Bei einer Veranstaltung mit Covid-Zertifikat, entfallen alle weiteren Massnahmen
- In einem Schutzkonzept muss festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird.

Private Veranstaltungen / Treffen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben

- Es gelten die Verhaltensregeln / Bestimmungen dieses Schutzkonzeptes



Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Gäste und Mitarbeitende sind über die Massnahmen informiert
- Symptomfrei zur Veranstaltung / ins Training
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
- Kranke Gäste und Mitarbeitende/Helfer im Betrieb nach Hause schicken und anweisen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- Einhaltung der Abstand- und Hygieneregeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Gäste/des Veranstalters

Ohne Schutzkonzept keine Nutzung

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Anlage muss jeder Verein und jede/r Veranstalter/in ein auf seine/ihre Nutzungsart angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Grundregeln

Das Schutzkonzept des Veranstaltenden muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der/die Veranstalter/innen und/oder der/die Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich:

Die aufgeführten Massnahmen müssen von allen Veranstaltenden eingehalten werden. Für den Schutz der Mitarbeitenden im Bereich Gastronomie gilt das Schutzkonzept auf der Website von Gastro Suisse. Zum Schutz der Gäste ist das vorliegende Schutzkonzept massgeblich. Die kantonalen Behörden sind angehalten, Kontrollen durchzuführen. Die Veranstaltenden können zusätzliche betriebsspezifische Massnahmen umsetzen. Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen weiterhin eingehalten werden (z.B. im Lebensmittelbereich oder in Bezug auf die V-NISSG). Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen der aktuellen Covid-19 Verordnung.



Informationspflicht der Veranstalter/innen und/oder der/die Betriebsverantwortliche

Es ist Aufgabe der Veranstalter/innen und der Betriebsverantwortlichen sicherzustellen, dass alle

- Bewirtschafter/innen
- Besucher/innen

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Nutzungsart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Veranstalter/innen, Mitarbeitende und Gäste sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Polizei kann auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von den Aussenanlagen zu weisen.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Aussenanlagen
- Rasenfeld
- Toiletten und Garderoben

Reinigung

- Sämtliche Räumlichkeiten werden durch die Liegenschaftenabteilung gereinigt
- Abfalleimer werden regelmässig entleert und Seifenspender/Handpapier aufgefüllt

Administratives

Das Schutzkonzept der Nutzer/innen für die Nutzung der Anlagen im Berg wird der Liegenschaftenabteilung der Gemeinde Gossau ZH zur Kenntnisnahme zugestellt. Besten Dank.

Gemeindeverwaltung Gossau ZH Liegenschaftenabteilung